



## ERSTE LESUNG

---

Verfassungsvorentwurf im Hinblick  
auf die erste Lesung im Herbst 2021

---

August 2021

## Vorbemerkungen

Die Struktur des Vorentwurfs (bzw. die Reihenfolge der Artikel in diesem Dokument) wurde von der Redaktionskommission auf der Grundlage der von den thematischen Kommissionen für die erste Lesung vorgeschlagenen Artikel ausgearbeitet. Die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Struktur wird vom Plenum des Verfassungsrates behandelt. Erläuterungen zu dieser Struktur sind im Bericht der Redaktionskommission «Bericht über die Struktur der neuen Verfassung» vom August 2021 zu finden.

Die **Nummerierung** der Artikel folgt nicht einer fortlaufenden Reihenfolge, sondern ist an die thematische Kommission gebunden, die sie erarbeitet hat. Die erste Ziffer der Artikelnummer entspricht daher der Nummer der thematischen Kommission, die den Artikel verfasst hat (bzw. den ersten zwei Ziffern bei Artikeln über 1000), nämlich:

1. Kommission 1: Präambel, allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt, Verhältnis Staat-Kirchen, Revision der Verfassung und Schlussbestimmungen
2. Kommission 2: Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft
3. Kommission 3: Politische Rechte
4. Kommission 4: Aufgaben des Staates I (Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung)
5. Kommission 5: Aufgaben des Staates II (Raumentwicklung und natürliche Ressourcen)
6. Kommission 6: Aufgaben des Staates III (soziale und andere Aufgaben des Staates)
7. Kommission 7: Kantonale Behörden I (allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat)
8. Kommission 8: Kantonale Behörden II (Staatsrat, Verwaltung und Präfekten)
9. Kommission 9: Kantonale Behörden III (Gerichtsbehörden)
10. Kommission 10: Gemeinden und territoriale Organisation.

Die von den thematischen Kommissionen vorgeschlagenen Artikel wurden im Juli 2021 erstmal **von der Redaktionskommission geprüft**. **Die Änderungen der Redaktionskommission sind in diesem Vorentwurf in Rot dargestellt.**

<i>Praämbel</i> .....	4
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE .....	4
2. GRUNDRECHTE .....	6
3. POLITISCHE RECHTE .....	11
3.1. Allgemeine Bestimmungen .....	11
3.2. Ausübung der politischen Rechte .....	11
3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben .....	13
4. KANTONALE BEHÖRDEN .....	14
4.1. Allgemeine Bestimmungen .....	14
4.2. Grosser Rat .....	15
4.2.1. Allgemeine Bestimmungen .....	15
4.2.2. Kompetenzen .....	16
4.3. Staatsrat .....	18
4.3.1. Allgemeine Bestimmungen .....	18
4.3.2. Kompetenzen .....	18
4.4. Justizbehörden .....	20
4.4.1. Organisation der Justiz .....	20
4.4.2. Grundsätze .....	21
4.4.3. Aufsicht über die Justizbehörden .....	22
4.4.4. Kontrollorgane .....	22
5. GEMEINDEN, REGIONEN UND BURGERSCHAFTEN .....	22
5.1. Gemeinden .....	22
5.1.1. Allgemeine Bestimmungen .....	22
5.1.2. Behörden .....	23
5.1.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden .....	24
5.2. Regionen .....	25
5.3. Burgerschaften .....	26
6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN .....	27
6.1. Allgemeine Grundsätze .....	27
6.2. Öffentliche Sicherheit .....	28
6.3. Familie .....	28
6.4. Gesundheit .....	29
6.5. Soziale Sicherheit .....	29
6.6. Integration .....	30
6.7. Bildung .....	30
6.8. Raum, Umwelt und Mobilität .....	31
6.9. Wirtschaft .....	32
6.10. Kultur und Erbe, Sport und Freizeit .....	32
6.11. Weitere Aufgaben .....	33
7. FINANZEN .....	33
8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN .....	34
9. REVISION DER VERFASSUNG .....	35
10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	36

**Um direkt zum gewünschten Kapitel zu gelangen, klicken Sie diesen im Inhaltsverzeichnis an.**

## **Praëmbel**

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,*  
Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,  
Im Bewusstsein unserer Geschichte und **der Stellung des Platzes** des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
Im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,  
Entschlossen, eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit,  
*Geben uns folgende Verfassung:*

### Minderheit:

~~Im Namen Gottes des Allmächtigen!~~

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,

die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen,

...

## **1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **Art. 100 Republik und Kanton Wallis**

<sup>1</sup> Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger **an in-Rechten** und Würde **gleich gleichberechtigt** sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und **Vertreterinnen und** Vertreter basieren auf dem Gesetz.

### **Art. 101 Gliederung des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen und ihren Hauptort.

### **Art. 102 Hauptstadt**

<sup>1</sup> Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

<sup>2</sup> Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

### **Art. 103 Wappen**

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit **dreizehn** ~~13~~-pfahlweise **vier**-~~4~~, **fünf**-~~5~~, **vier**-~~4~~ gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.



Minderheit:

**Art. 103a (neu) Walliser Hymne**

Die offizielle Walliser Hymne besteht aus dem Text des Liedes «Wallis, unser Heimatland» und der Musik des «Marignano-Marsches».

**Art. 110 Sprachen**

<sup>1</sup> Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen dem französischen und dem deutschen Sprachgebiet.

<sup>3</sup> Sie unterstützen die Dialekte und die Patois.

<sup>4</sup> Sie unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

<sup>5</sup> Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden.

**Art. 105 Staatsziele**

Die Staatsziele sind:

- a) die Garantie der Grundrechte;
- b) die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren Zusammenhalts;
- c) die Achtung der Menschenwürde;
- d) die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;
- e) der Schutz der Bevölkerung;
- f) die Garantie der sozialen Sicherheit;
- g) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- h) die Garantie des Eigentums;
- i) die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft.

**Art. 109 Kantonaler Zusammenhalt**

<sup>1</sup> Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

<sup>2</sup> Er fördert die Solidarität zwischen Berg- und Talbevölkerung.

<sup>3</sup> Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz.

<sup>4</sup> Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft.; ~~er~~ Er sorgt für die Lebensqualität der **Bevölkerung** ~~Einwohner~~.

<sup>5</sup> Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet.

<sup>6</sup> Er fördert die Kultur und die Künste und schützt das Kulturerbe.

<sup>7</sup> Er fördert die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement.

<sup>8</sup> Er organisiert die öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheit.

**Art. 106 Grundsätze staatlichen Handelns**

<sup>1</sup> Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz.; ~~es~~ **Es** muss im öffentlichen Interesse liegen.; ~~es~~ **und** folgt den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit und Transparenz.

<sup>2</sup> Es befolgt einfache Verfahren.

<sup>3</sup> Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an.

**Art. 107 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern**

Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

**Art. 104 Aussenbeziehungen**

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Alpen- und Grenzregionen zusammen.

### **Art. 108 Pflichten und Verantwortung**

- <sup>1</sup> Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.
- <sup>2</sup> Sie nimmt ihre **Verantwortung** ~~Mitverantwortung~~ gegenüber sich ~~selber-selbst~~, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.
- <sup>3</sup> Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter, ~~der öffentlichen~~ **und** Dienstleistungen **sowie** ~~und~~ der natürlichen Ressourcen.

## **2. GRUNDRECHTE**

### **Art. 200 Grundrechtsgarantie**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind gewährleistet.

### **Art. 201 Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

### **Art. 202 Rechtsgleichheit und **Diskriminierungsverbot** ~~Nichtdiskriminierungsprinzip~~**

- <sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- <sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds.
- <sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

### **Art. 203 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

### **Art. 204 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende**

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

### **Art. 205 Kinderrechte**

- <sup>1</sup> Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräußerliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.
- <sup>2</sup> Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.
- <sup>3</sup> Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.
- <sup>4</sup> Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

### **Art. 206 Rechte von Menschen mit Behinderungen**

- <sup>1</sup> Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderungen auf eine umfassende und tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird auf einer gleichberechtigten Grundlage aller Menschen ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Recht auf Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

<sup>3</sup> Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

<sup>4</sup> Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu kommunizieren und Informationen zu erhalten, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

#### **Art. 207 Rechte älterer Menschen**

<sup>1</sup> Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

<sup>2</sup> Sie hat Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

#### **Art. 208 Recht auf Inklusion**

Das Recht auf Inklusion ist gewährleistet.

#### **Art. 209 Recht auf Existenzsicherung**

Jede Person in Bedürftigkeit hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere Anspruch auf Unterkunft, medizinische Grundversorgung sowie Mittel zur Wahrung ihrer Menschenwürde.

Minderheit:

#### **Art. 209 Recht auf Hilfe in Notlagen**

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

#### **Art. 210 Recht auf eine gesunde Umwelt**

Jede Person hat das Recht, in einer gesunden, sicheren und nachhaltigen Umwelt zu leben.

#### **Art. 211 Schutz der Privatsphäre**

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, vor unbefugter Verwendung der persönlichen Daten geschützt zu werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

<sup>3</sup> Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

#### **Art. 212 Recht auf Ehe und Familie**

Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen.

#### **Art. 213 Mutterschaft**

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

#### **Art. 214 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

### **Art. 215 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung**

- <sup>1</sup> Das Recht auf Erziehung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.
- <sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.
- <sup>4</sup> Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

### **Art. 216 Sprachenfreiheit**

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

### **Art. 217 Recht auf Information**

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne eine bestimmte Technologie verwenden zu müssen.
- <sup>2</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

### **Art. 218 Schutz der Whistleblower**

Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

### **Art. 219 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität**

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.
- <sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.
- <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

### **Art. 220 Recht auf öffentliche Dienstleistungen**

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen.

### **Art. 221 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur**

- <sup>1</sup> Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.
- <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

### **Art. 222 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit**

- <sup>1</sup> Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.
- <sup>3</sup> Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer **Bewilligungspflicht** ~~Bewilligung~~ unterstellt werden.

### **Art. 223 Eigentumsgarantie**

- <sup>1</sup> Das Eigentum ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

### **Art. 224 Wirtschaftsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

### **Art. 225 Koalitionsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

<sup>2</sup> Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>3</sup> Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

### **Art. 226 Politische Rechte**

<sup>1</sup> Die politischen Rechte sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

### **Art. 227 Verfahrensgarantien**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist;
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör;
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege;
- d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle;
- e) der Anspruch jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

### **Art. 228 Übernahme Empfang-des übergeordneten Rechts**

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:

- a) die Niederlassungsfreiheit;
- b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) die Vereinigungsfreiheit;
- d) die Medienfreiheit;
- e) das Petitionsrecht.

### **Art. 229 Verwirklichung der Grundrechte**

<sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden, einschliesslich in der digitalen Umwelt.

<sup>2</sup> Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.

<sup>3</sup> Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

### **Art. 230 Einschränkungen von Grundrechten**

<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

### 3. POLITISCHE RECHTE

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 300 Inhalt der politischen Rechte

<sup>1</sup> Die politischen Rechte beinhalten die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die Wählbarkeit, die Ergreifung und das Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie von Volksmotionen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind frei, ihre politischen Rechte auszuüben.

##### Art. 301 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

<sup>1</sup> In ein öffentliches Amt auf kommunaler Ebene gewählt werden können Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und im Kanton wohnhaft sind. Die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton ausüben, für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates stimmberechtigt.

<sup>5</sup> Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen.

##### Minderheit 1:

<sup>2</sup> ...

- b) *Streichen*

##### Minderheit 2:

<sup>5</sup> *Streichen*

#### 3.2. Ausübung der politischen Rechte

##### Art. 302 Wahlen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten in kommunalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Generalrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder -präsidenten.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Walliser Mitglieder des Ständerates.

<sup>3</sup> Die Wahl der Walliser Mitglieder des Nationalrates regelt das Bundesrecht.

<sup>4</sup> Jede Person, die für ein öffentliches Amt kandidiert, ist verpflichtet, das Mandat, für das sie gewählt wurde, auszuüben, ausser es besteht ein wichtiger Grund.

### **Art. 303 Wahl der Mitglieder des Ständerates**

<sup>1</sup> Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.

<sup>3</sup> Die Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen für die Walliser Mitglieder des Nationalrates statt. Der zweite Wahlgang findet am darauffolgenden dritten Sonntag statt.

<sup>4</sup> Entspricht die Anzahl der Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl der Anzahl zu besetzender Sitze, so erfolgt eine stille Wahl.

#### Minderheit:

<sup>1</sup> Bei den Ständeratswahlen bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. Ein Mitglied des Ständerates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders, Sitten, Martinach und Monthey gewählt.

### **Art. 304 Kantonale Gesetzesinitiative**

<sup>1</sup> 4000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können beim Grosse Rat jederzeit eine Gesetzesinitiative einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate.

<sup>2</sup> Die Gesetzesinitiative kann die Ausarbeitung, die Annahme, die Abänderung oder die Aufhebung eines dem Referendum unterliegenden Gesetzes oder anderen Beschlusses verlangen. Sie kann die Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung haben.

<sup>3</sup> Sie wird spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet. Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

<sup>4</sup> Wenn eine Initiative neue Staatsausgaben oder die Aufhebung bestehender Einnahmen zur Folge hat, welche das finanzielle Gleichgewicht gefährden, so wird der Grosse Rat die Initiative ergänzen, indem er neue Einnahmequellen, den Abbau staatlicher Aufgaben oder andere Sparmassnahmen vorschlägt.

### **Art. 305 Gültigkeit der Gesetzesinitiative von Gesetzesinitiativen**

**Der Grosse Rat erklärt vor dem Start der Unterschriftensammlung die Gesetzesinitiative für gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

~~Der Grosse Rat entscheidet vor dem Start der Unterschriftensammlung ohne Vorzug über die Gültigkeit von Gesetzesinitiativen. Die Initiative wird als gültig erklärt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- a) übergeordnetes Recht wird respektiert;
- b) die Einheit der Form und der Materie wird beachtet;
- c) sie ist durchführbar;
- d) sie fällt in den Bereich eines Rechtsakts, der Gegenstand einer Initiative sein kann.

### **Art. 306 Fakultatives kantonales Referendum**

<sup>1</sup> 3000 Stimmberechtigte oder 15 Gemeinden können innert 90 Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass der Volksabstimmung unterbreitet werden:

- a) die Gesetze;
- b) die Konkordate, Verträge und Konventionen, die Rechtsnormen enthalten;
- c) die Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die als einmalige 0,75 Prozent oder als wiederkehrende Ausgabe 0,25 Prozent der Bruttogesamtausgaben der Verwaltungs- und Investitionsrechnung des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

<sup>2</sup> Das Referendum kann auch von der Mehrheit des Grossen Rates verlangt werden.

<sup>3</sup> Nicht der Volksabstimmung unterliegen:

- a) die Ausführungsgesetze;
- b) die ordentlichen Ausgaben und die übrigen Beschlüsse.

#### **Art. 307 Volksmotion**

<sup>1</sup> 200 Stimmberechtigte können zuhänden des Grossen Rates eine Volksmotion einreichen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

#### **Art. 308 Initiativ- und Referendumsrecht auf kommunaler Ebene**

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten steht auf kommunaler Ebene das Initiativrecht zu. In Gemeinden mit einem Generalrat steht ihnen zusätzlich das Referendumsrecht zu.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

### **3.3. Beteiligung am öffentlichen Leben**

#### **Art. 309 Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden bieten Staatskundeunterricht für Kinder und Jugendliche an.

<sup>2</sup> Der Kanton schafft Instrumente für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben.

#### **Art. 310 Förderung der Ausübung der politischen Rechte**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern und erleichtern die Ausübung der politischen Rechte. Sie fördern insbesondere Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung.

<sup>2</sup> Das Gesetz gewährleistet, dass jede Person die ihr zustehenden politischen Rechte ausüben kann.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt innerhalb der Schweiz die Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe.

#### **Art. 311 Vertretung von Frauen und Männern der Geschlechter in den politischen Behörden**

<sup>1</sup> Besteht ein langfristiges Ungleichgewicht in der Verteilung von Frauen und Männern in den politischen Behörden, kann das Gesetz eine zeitlich befristete Massnahme zur Korrektur dieses Ungleichgewichts vorsehen.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, die es den gewählten Personen ermöglichen, ihr Familien- und Berufsleben mit ihrem öffentlichen Amt zu vereinbaren.

#### **Art. 232 Politische Parteien und Vereine**

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

#### **Art. 233 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens**

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

##### Minderheit:

<sup>2</sup> (neu) Die politischen Parteien sind verpflichtet, ihre Jahresbudgets und –rechnungen und die Kampagnenbudgets und –rechnungen offenzulegen, sowie die Identität der Personen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben.

<sup>3</sup> (neu) Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einnahmen, die sie aus ihrem Mandat sowie aus den mit ihrem Mandat verbundenen Tätigkeiten beziehen.

<sup>4</sup> (neu) Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

## **4. KANTONALE BEHÖRDEN**

### **4.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 700 Kantonale Behörden**

Die kantonalen Behörden sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert und umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

#### **Art. 701 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht und Wohnsitz im Kanton Wallis haben, können in den Grossen Rat und in den Staatsrat gewählt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Wählbarkeit der Mitglieder der Justizbehörden.

#### **Art. 702 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates entspricht der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Amtsdauer der Mitglieder der Justizbehörden.

#### **Art. 703 Unvereinbarkeiten**

<sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds des Grossen Rates ist unvereinbar mit einer Stelle als höhere Beamtin oder höherer Beamter des Staates oder in einem öffentlichen Unternehmen.

<sup>2</sup> Das Amt eines Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit jedem anderen Wahlamt oder mit jeder anderen Erwerbstätigkeit.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden können nicht Mitglied des Grossen Rates oder des Staatsrates sein, mit Ausnahme der nicht ständigen oder der Ersatzmitglieder.

<sup>4</sup> Zwei Mitglieder derselben Familie dürfen nicht gleichzeitig im Staatsrat oder in derselben Behörde der Justizbehörden sitzen. Das Gesetz regelt den Grad der Unvereinbarkeit.

<sup>5</sup> Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

#### **Art. 704 Ausstand**

Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat in den Ausstand zu treten, wenn ein direktes persönliches Interesse an einem zu beratenden Geschäft besteht. Ausgenommen ist die Rechtsetzung im Parlament.

#### **Art. 705 Immunität**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats können für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Organen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nicht strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität.

#### **Art. 706 Information**

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

#### **Art. 707 Staatshaftung**

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

## 4.2. Grosser Rat

### 4.2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 708 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

#### Art. 709 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 130 Abgeordneten.

<sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 85.

##### Minderheit 1:

<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 110 ~~130~~ Abgeordneten.

##### Minderheit 2:

<sup>2</sup> Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Supleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 65 ~~85~~.

#### Art. 710 Wahl

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind.

<sup>3</sup> Das Gesetz legt Unterwahlkreise fest.

<sup>4</sup> Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt.
- b) Liegt die Anzahl der von den Wahlkreisen Brig und Visp erzielten Sitze gemäss lit. a unter der auf ein Viertel der Gesamtzahl der Sitze festgelegten Schuttschwelle, so ist die Verteilung nach lit. a ungültig und die Sitze werden wie folgt verteilt:
  - die Differenz zwischen der Schuttschwelle und der Anzahl Sitze, welche die Wahlkreise Brig und Visp gemäss lit. a erzielten, wird durch zwei geteilt;
  - die auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundete Differenz zwischen der Schuttschwelle und dem vorherigen Ergebnis bestimmt die Anzahl Sitze, die auf die Wahlkreise Brig und Visp im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden;
  - die übrigen Sitze werden auf die Wahlkreise Siders, Sitten, Martinach und Monthey im Verhältnis zu deren Wohnbevölkerung verteilt.

<sup>5</sup> Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.

<sup>6</sup> Jeder Liste, die einen Sitz erhält, wird mindestens eine Suppleantin oder ein Suppleant zugeteilt.

##### Minderheit:

<sup>3</sup> *Streichen*

#### Art. 711 Präsidium und Vizepräsidium

Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, wobei einer gerechten Vertretung nach politischen Kräften, Geschlecht und Region Rechnung getragen wird.

#### Art. 712 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr ~~Amt~~ ~~Mandat~~ frei aus.

### **Art. 713 Interessenbindungen**

- <sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie die gewählten Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.
- <sup>2</sup> Es wird ein öffentliches Register der Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates erstellt, das laufend aktualisiert wird.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, deren persönliche Interessen von einem Geschäft direkt betroffen sind, müssen dies angeben, wenn sie zu diesem Geschäft im Grossen Rat oder in einer Kommission sprechen.
- <sup>4</sup> Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Offenlegung wird geahndet.

### **Art. 714 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.
- <sup>2</sup> Die Abgeordneten können politische Fraktionen bilden.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten insbesondere eine jährliche Entschädigung.
- <sup>4</sup> Der Grosse Rat tagt regelmässig in ordentlicher Sitzung, grundsätzlich wöchentlich. Er tritt auf Antrag von 20 seiner Mitglieder zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.
- <sup>5</sup> Das Gesetz legt die Organisation des Grossen Rates sowie seine Beziehungen zum Staatsrat und zu den Justizbehörden fest. Im Übrigen organisiert sich der Grosse Rat selbst.

### **Art. 715 Kommissionen**

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, welche seine Beratungen vorbereiten.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat sorgt für eine angemessene Vertretung der politischen Fraktionen sowie von Frauen und Männern bei den Funktionen und Verantwortlichkeiten. Er respektiert regionale und sprachliche Kriterien.

### **Art. 716 Register der parlamentarischen Vorstösse**

Es wird ein öffentliches Register der parlamentarischen Vorstösse erstellt.

### **Art. 717 Informationsrecht**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates haben das Recht, vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung über jede Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres ~~Mandates~~ **Amtes** erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

## **4.2.2. Kompetenzen**

### **Art. 718 Rechtsetzungskompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus.
- <sup>2</sup> Er arbeitet die Verfassungsbestimmungen, die Gesetze und die dringlichen Gesetze aus. Vorbehalten bleiben die Art. 304 bis 306 und 116 bis 120.
- <sup>3</sup> Er kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem er deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.
- <sup>4</sup> Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.
- <sup>5</sup> Er hat jede andere Kompetenz, die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen wird.

### **Art. 719 Dringlichkeitsrecht**

- <sup>1</sup> Gesetze des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von einer Zweidrittelmehrheit dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.
- <sup>2</sup> Wird ein Referendum gegen ein solches Gesetz verlangt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wurde.

<sup>3</sup> Ein dringliches Gesetz, das in einer Abstimmung nicht angenommen wurde, kann nicht erneuert werden.

### **Art. 720 Finanzkompetenzen**

Der Grosse Rat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnungen, die veröffentlicht werden;
- b) er beteiligt sich im Rahmen des Gesetzes an der Planung;
- c) er beschliesst die ausserordentlichen Ausgaben, bewilligt die Konzessionen und erteilt die Ermächtigung zu Liegenschaftstransaktionen, zur Aufnahme von Darlehen sowie zu Bürgschaften und anderen analogen Garantien unter Vorbehalt der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- d) er setzt die Gehälter der Mitglieder der Justizbehörden und Angestellten des Staates fest unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) er legt die kantonalen Steuern fest.

### **Art. 721 Wahl- und Abberufungskompetenzen**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Er wählt und beruft ab:

- a) die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes;
- b) die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft;
- c) die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden;
- d) die **Mediatorin Verantwortliche** oder den **Mediator (Art. 814) Verantwortlichen** der **Mediationsstelle**;
- e) die Mitglieder seiner Kommissionen.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann mit Entscheid einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen Mitglieder des Staatsrates ihres Amtes entheben. Das Gesetz regelt die Gründe und das Verfahren der Amtsenthebung.

### **Art. 722 Oberaufsicht**

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justizbehörden;
- c) den Justizrat;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

### **Art. 723 Andere Kompetenzen**

Der Grosse Rat:

- a) genehmigt die Verträge, Konkordate und Konventionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Volkes und Staatsrates;
- b) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- c) kann einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen;
- d) gewährt Amnestie und Begnadigung;
- e) übt die Rechte aus, die den Kantonen in den Art. 45, 136, 140, 141, 151, 159, 160 und 165 der Bundesverfassung vorbehalten sind;
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht.

## 4.3. Staatsrat

### 4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 800 Funktion

Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.

#### Art. 801 Zusammensetzung und Organisation

- <sup>1</sup> Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- <sup>3</sup> Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

#### Art. 802 Wahl

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt.
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem **Majorzverfahren Mehrheitswahlverfahren** in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.
- <sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

#### Art. 803 Präsidium und Vizepräsidium

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

### 4.3.2. Kompetenzen

#### Art. 804 Regierungsprogramm

- <sup>1</sup> Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.
- <sup>2</sup> Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.
- <sup>3</sup> Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.
- <sup>4</sup> Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.

#### Art. 805 Leitung der Verwaltung

- <sup>1</sup> Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.
- <sup>3</sup> Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist.

#### Art. 806 Rechtsetzungskompetenzen

- <sup>1</sup> Der Staatsrat bereitet die Verfassungs- und Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.
- <sup>2</sup> Er setzt Recht, in Verordnungsform, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.
- <sup>3</sup> Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.

### **Art. 807 Kompetenz als Beschwerdeinstanz**

Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.

### **Art. 808 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

<sup>2</sup> Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

### **Art. 809 Aussenbeziehungen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat vertritt den Kanton.

<sup>2</sup> Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

<sup>3</sup> Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

<sup>4</sup> Der Staatsrat sowie die Walliser **Mitglieder der Deputation in den eidgenössischen Räten** setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird.

### **Art. 810 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften**

<sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften aus.

<sup>2</sup> Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.

### **Art. 811 Ernennungen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Er stellt insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.

### **Art. 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

### **Art. 813 Ausserordentliche Lagen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt.

<sup>2</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

### **Art. 814 Mediationsstelle**

<sup>1</sup> Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur.

## 4.4. Justizbehörden

### 4.4.1. Organisation der Justiz

#### Art. 900 Justizbehörden

<sup>1</sup> Die Justizbehörden umfassen:

- a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, im Rahmen des Bundesrechts die Organisation der Justiz, die Zusammensetzung der Justizbehörden, ihre Zuständigkeiten und die Verfahren sowie die Modalitäten der Wahl und Ernennung ihrer Mitglieder.

#### Art. 901 Instanzen

<sup>1</sup> Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:

- a) ein Kantonsgericht;
- b) ein Verfassungsgericht;
- c) ein Umweltgerichtshof;
- d) Kreisgerichte;
- e) Familiengerichte;
- f) ein Jugendgericht;
- g) ein Zwangsmassnahmengericht;
- h) ein Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;
- i) Friedensrichter;
- j) eine Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann spezialisierte Behörden einsetzen.

<sup>3</sup> Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.

#### Minderheit:

<sup>1</sup> ...

- c) *Streichen (siehe Art. 904)*

#### Art. 902 Kantonsgericht

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.

<sup>2</sup> Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird durch das Gesamtgericht für eine mehrjährige Dauer gewählt.

<sup>4</sup> Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.

#### Art. 903 Verfassungsgericht

<sup>1</sup> Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.

<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht:

- a) überprüft die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- b) beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonalen Instanz:
  - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
  - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
  - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann ihm weitere Kompetenzen übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.

<sup>4</sup> Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.

#### **Art. 904 Umweltgerichtshof**

<sup>1</sup> Für den gesamten Kanton wird ein Umweltgerichtshof geschaffen, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.

<sup>2</sup> Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.

Minderheit:  
Streichen

#### **Art. 905 Familiengericht**

<sup>1</sup> Das Familiengericht ist dem Kreisgericht angegliedert.

<sup>2</sup> Es ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden.

#### **Art. 906 Friedensrichter**

In jedem Kreis wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivil- und Strafsachen zu befinden.

#### **Art. 907 Staatsanwaltschaft**

Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

### **4.4.2. Grundsätze**

#### **Art. 908 Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.

<sup>3</sup> Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

#### **Art. 909 Ernennung, Wahl und Abberufung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.

<sup>2</sup> Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.

<sup>3</sup> Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der Justizbehörden sein.

<sup>4</sup> Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.

<sup>5</sup> Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung der Mitglieder der Justizbehörden.

#### **Art. 910 Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten.

<sup>2</sup> Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beziehen, bleiben vorbehalten.

#### **Art. 911 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren**

Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

#### **Art. 912 Mittel für die Justizbehörden**

Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.

#### **4.4.3. Aufsicht über die Justizbehörden**

##### **Art. 913 Oberaufsicht**

<sup>1</sup> Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

<sup>2</sup> Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.

##### **Art. 914 Justizrat**

<sup>1</sup> Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.

<sup>2</sup> Er übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus.

<sup>3</sup> Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ihres Amtes zu entheben.

<sup>4</sup> Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.

<sup>5</sup> Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und das Funktionieren des Justizrates.

#### **4.4.4. Kontrollorgane**

##### **Art. 915 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

<sup>2</sup> Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- a) der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- b) das Finanzinspektorat, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.

## **5. GEMEINDEN, REGIONEN UND BURGERSCHAFTEN**

### **5.1. Gemeinden**

#### **5.1.1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1000 Rechtsform ~~Rechtsnatur~~ und Gebietsgarantie**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

##### **Art. 1001 Gemeindeautonomie**

<sup>1</sup> Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.

### **Art. 1002 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

<sup>2</sup> Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt.

<sup>3</sup> Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.

### **Art. 1003 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

### **Art. 1004 Aufsicht des Kantons**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 1001 (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und ~~das Gesetz die Gesetze~~ nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.

<sup>4</sup> Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

### **Art. 1005 Steuerhoheit und Finanzausgleich**

<sup>1</sup> Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

## **5.1.2. Behörden**

### **Art. 1006 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
- b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Grundsätze der Gemeindeorganisation, die Unvereinbarkeiten und die Ausnahmen.

### **Art. 1007 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;
- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen,

Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;

- c) neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

#### **Art. 1008 Generalrat**

<sup>1</sup> In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat wählen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Generalrates. Er übt mindestens die gleichen Rechte aus, wie die Gemeindeversammlung.

#### **Art. 1009 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
- b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
- c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
- d) er ernennt das Personal;
- e) er entwirft den Voranschlag;
- f) er erstellt die Rechnung.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

#### **Art. 1010 Wahlmodus**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem **Proporzverfahren** ~~Proporzsystem~~ gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident werden von den Wahlberechtigten im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

#### **Art. 1011 Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

### **5.1.3. Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden**

#### **Art. 1012 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um:

- a) die Gemeindeautonomie zu stärken;
- b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen;
- c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen.

<sup>2</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren.

<sup>3</sup> Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.

#### **Art. 1013 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden.

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.

## **5.2. Regionen**

#### **Art. 001 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.

#### **Art. 002 Regionalkonferenz [KOMMISSION 10]**

<sup>1</sup> Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

#### **Art. 002 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten [KOMMISSION 8]**

<sup>1</sup> In jeder Region gibt es eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten wird von einer unabhängigen Regionalkoordinatorin oder einem Regionalkoordinator präsiert.

#### **Art. 003 Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten [KOMMISSION 10]**

<sup>1</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

<sup>2</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinden der Region im **Majorzverfahren** ~~Majorzsystem~~ gewählt.

<sup>3</sup> Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.

#### **Art. 003 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator [KOMMISSION 8]**

<sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten gewählt.

<sup>2</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

<sup>3</sup> Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer ist an **diejenige** die Amtsdauer der Gemeindebehörden gebunden.

### 5.3. Burgerschaften

#### **Art. 1014 Rechtsform Allgemeine Bestimmungen**

Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung **ihres** des Gemeinguts.

#### **Art. 1015 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Burgerschaft verfügt über:

- a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung;
- b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Bürgerrecht.

#### **Art. 1016 Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger**

Stimmberechtigt in Bürgerangelegenheiten sind:

- a) Bürgerinnen und Bürger, die im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind;
- b) Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.

#### **Art. 1017 Burgerversammlung**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Rechte wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.

#### **Art. 1018 Burgerrat**

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 1010) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.

#### **Art. 1019 Fusion**

Die Burgerschaft kann beschliessen, mit einer anderen Burgerschaft zu fusionieren.

#### **Art. 1020 Auflösung**

Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.

#### **Art. 1021 Selbstständigkeit**

Wenn eine Burgerschaft nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.

## 6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN

### 6.1. Allgemeine Grundsätze

#### Art. 400 Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Die Grundsätze von Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

#### Art. 401 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Subsidiarität und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

#### Art. 402 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Delegation

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

#### Art. 403 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton kann öffentliche Aufgaben dezentral erfüllen, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

#### Art. 404 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

#### Art. 405 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

#### Art. 406 Haftung des Staates und der Amtsträger

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften für die Schäden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

#### Art. 407 Nachhaltige Entwicklung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten **heutigen** ~~aktuellen~~ und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität.

Minderheit:

<sup>2</sup> Sie gewährleisten aktuellen und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf ~~die an die Realität des Kantons angepassten planetarischen Grenzen achten~~ das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität.

**Art. 600 Sozialpolitik Allgemeiner Grundsatz**

In seiner Sozialpolitik unterstützt der ~~Kanton Staat~~ **das solidarische Handeln der Privaten** die primäre Solidarität und ~~das Handeln~~ der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.

## 6.2. Öffentliche Sicherheit

**Art. 625 Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

<sup>1</sup> Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

<sup>3</sup> Sie schützen die Bevölkerung vor Gewalt und Missbrauch. Sie gewährleisten die Deckung der Schutz-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der betroffenen Personen.

**Art. 626 Wiedereingliederungsmassnahmen**

Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

## 6.3. Familie

**Art. 601 Grundsätze**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung.

<sup>2</sup> Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung:

- a) des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen;
- b) der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird.

**Art. 602 Familienpolitik**

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

**Art. 603 Kindheit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit.

<sup>2</sup> Sie richten Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein.

**Art. 604 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über diese Strukturen aus.

**Art. 605 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben**

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung.

<sup>2</sup> Er ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

#### **Art. 606 Elternzeit**

Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

#### **Art. 607 Generationenübergreifende Politik**

<sup>1</sup> Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Privaten eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

### **6.4. Gesundheit**

#### **Art. 608 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, **geistigen** ~~mental~~ und spirituellen Gesundheit bei.

<sup>2</sup> Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.

<sup>3</sup> Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

#### **Art. 609 Gesundheitspolitik**

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik.

<sup>2</sup> Er ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

#### **Art. 610 Gesundheitssystem**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie stellen den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher.

<sup>3</sup> Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.

<sup>4</sup> Er koordiniert und überwacht das Gesundheitsnetz.

#### **Art. 611 Autonomie der älteren Menschen**

Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

#### **Art. 612 Palliativpflege**

Der Kanton stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.

### **6.5. Soziale Sicherheit**

#### **Art. 613 Grundätze**

<sup>1</sup> In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

#### **Art. 614 Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

### **6.6. Integration**

#### **Art. 615 Grundsatz**

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

#### **Art. 616 Einbürgerung**

Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Verfahren zur Einbürgerung von ausländischen Personen vor.

### **6.7. Bildung**

#### **Art. 618 Grundsätze des Bildungswesens**

<sup>1</sup> Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen.

<sup>2</sup> Der Kanton richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.

<sup>4</sup> Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.

<sup>5</sup> Der Unterricht soll keine bestimmten politischen oder religiösen Ansichten fördern.

#### **Art. 619 Grundschulunterricht**

<sup>1</sup> Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Der Kanton stellt sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

<sup>4</sup> Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

<sup>5</sup> Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

#### **Art. 620 Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet in Anwendung der bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen:

- a) die berufliche Grundbildung;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

<sup>2</sup> Er unterstützt und finanziert öffentlich oder staatlich anerkannte Institutionen der tertiären Stufe in ihrer Bildungs- und Forschungstätigkeit in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Er richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

#### **Art. 621 Fort- und Weiterbildung**

Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse.

## 6.8. Raum, Umwelt und Mobilität

### Art. 500 Raumplanung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine differenzierte und solidarische Raumplanung, die die Lebens- und Umweltqualität und die natürlichen Ressourcen verbessert und aufwertet.

<sup>2</sup> Insbesondere achten sie auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und auf eine geordnete Besiedelung des Landes.

<sup>3</sup> Der Kanton koordiniert die Raumplanung und unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit.

### Art. 414 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

### Art. 501 Mobilität

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine angemessene Mobilität. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung und die geografischen Gegebenheiten.

<sup>2</sup> Er fördert den kollektiven Verkehr sowie alle umweltschonenden Mobilitätsformen.

### Art. 502 Energie

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine sichere und ausreichende Energieversorgung.

<sup>2</sup> Er fördert eine einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und -versorgung.

<sup>3</sup> Er unterstützt Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

### Art. 503 Klima

Der Kanton ergreift Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und strebt die Klimaneutralität an.

### Art. 504 Natürliche Ressourcen

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine rationelle und sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen.

<sup>2</sup> Um nicht erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, fördern der Kanton und die Gemeinden die Kreislaufwirtschaft.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung. Diese Ressource bleibt in ihrem Eigentum.

### Art. 506 Umwelt

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schützen die Natur und die Landschaft.

<sup>2</sup> Sie sorgen für den Schutz und die Förderung der Biodiversität.

<sup>3</sup> Schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Natur sind entsprechend dem technologischen Fortschritt zu vermeiden, zu reduzieren oder falls erforderlich zu beseitigen.

### Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

<sup>1</sup> Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt.

<sup>2</sup> Er unterstützt die Land- und Forstwirtschaft in ihren wirtschaftlichen, schützenden, ökologischen und sozialen Funktionen.

<sup>3</sup> Er fördert umwelt- und tierfreundliche land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die eine qualitativ hochwertige lokale Produktion sowie die Erhaltung der landschaftlichen Werte und des ländlichen Kulturguts fördern.

#### Minderheit:

<sup>1</sup> Der Kanton trägt zum Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bei, indem er attraktive Rahmenbedingungen sicherstellt und die Qualität und Quantität der landwirtschaftlichen Flächen bewahrt.

## 6.9. Wirtschaft

### Art. 408 Wirtschaftspolitik

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft. Sie fördern eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

<sup>2</sup> Sie fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

<sup>3</sup> Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

### Art. 409 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

### Art. 410 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mensch und Umwelt respektieren.

<sup>2</sup> Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungs-massnahmen.

<sup>3</sup> Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

<sup>4</sup> Er überwacht den Schutz der physischen und geistigen Gesundheit am Arbeitsplatz.

### Art. 411 Innovation und Forschung

Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

### Art. 412 Wirtschaftsförderung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

<sup>2</sup> Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche, insbesondere Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel, Kultur und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

### Art. 413 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines identitätsstiftenden, qualitativ hochwertigen und naturnahen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

## 6.10. Kultur und Erbe, Sport und Freizeit

### Art. 622 Kultur und Erbe

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

<sup>2</sup> Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an Kultur.

<sup>3</sup> Sie schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons.

### Art. 623 Sport

Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

#### **Art. 624 Freizeitaktivitäten**

Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

### **6.11. Weitere Aufgaben**

#### **Art. 617 Wohnungswesen**

Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

#### **Art. 627 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit**

Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

#### **Art. 628 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.

<sup>2</sup> Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

#### **Art. 231 Vereine und Freiwilligenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Sie können Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

<sup>3</sup> Sie respektieren die Vereinsautonomie.

<sup>4</sup> Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.

<sup>5</sup> Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

#### **Art. 629 Zukunftsfragen**

Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, das Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.

## **7. FINANZEN**

#### **Art. 415 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

<sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

#### **Art. 416 Steuern und andere Abgaben**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

<sup>2</sup> Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

#### **Art. 417 Ausgaben- und Schuldenbremse**

<sup>1</sup> Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

<sup>2</sup> Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

<sup>4</sup> Diese Änderungen werden vom Grossen Rat in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

<sup>5</sup> Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

#### **Art. 418 Aufsicht und Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

<sup>2</sup> Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle,
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.

## **8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN**

#### **Art. 111 Religionsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Religions- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit sind gewährleistet und geschützt.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen.

<sup>4</sup> Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen ist verboten.

#### **Art. 112 Kirchen und Religionsgemeinschaften**

<sup>1</sup> Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.

<sup>2</sup> Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.

<sup>3</sup> Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

#### **Art. 113 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen**

<sup>1</sup> Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

<sup>2</sup> Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

<sup>3</sup> Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Konten der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden.

<sup>4</sup> Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

### **Art. 114 Religionsgemeinschaften**

- <sup>1</sup> Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.
- <sup>2</sup> Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen.
- <sup>3</sup> Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

### **Art. 115 Organisation und Autonomie**

- <sup>1</sup> Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.
- <sup>2</sup> Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

## **9. REVISION DER VERFASSUNG**

### **Art. 116 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- <sup>2</sup> Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.
- <sup>4</sup> Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.

### **Art. 117 Volksinitiative**

- <sup>1</sup> 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

### **Art. 118 Parlamentarische Initiative**

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen.
- <sup>2</sup> Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.

### **Art. 119 Totalrevision**

- <sup>1</sup> Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.
- <sup>2</sup> In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll.
- <sup>3</sup> Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus seinen Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

### **Art. 120 Teilrevision**

- <sup>1</sup> Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.
- <sup>2</sup> Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird dem Volk zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag des Grossen Rates vorgelegt.

- <sup>3</sup> Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:
- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
  - b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
  - c) Falls beide Vorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

## **10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 121 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.